

die Bestände an diesen Erzeugnissen einschließlich der entsprechenden Halbfabrikate der Aufnahme und Umbewertung.

(2) Die Umbewertungsdifferenz für Hobelware ergibt sich zwischen den am 31. Dezember 1964 gültigen Preisen und den in der Preisanordnung Nr. 3055 vom 30. September 1964 festgesetzten Preisen für Schnittholz zuzüglich den in der Preisanordnung Nr. 639 vom 21. September 1956 — Anordnung über die Preise für das maschinelle Spalten und Hobeln von Schnittholz im Lohn — (GBL I S. 840) festgesetzten Entgelten für die jeweils durchgeführten Leistungen.

§ 6

Zellstoff

Auf Grund der Anweisung Nr. 61/64 vom 10. Juni 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für Zellstoff an Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen* wurde an Verarbeitungsbetriebe, die nicht der WB Papier, Zellstoff und Pappe oder der WB Chemiefaser und Fotochemie unterstehen, eine Preisstützung für Zellstoff gezahlt. Stellen diese Betriebe unter Verwendung von Zellstoff Erzeugnisse her, für die am 1. Januar 1965 neue Preise in Kraft treten, entfällt die Zahlung der Preisstützung für Zellstoff. Diese Betriebe haben deshalb auch die Bestände an Zellstoff aus dem Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 3046 vom 23. Mai 1964 — Papierzellstoff, Textilzellstoff und Zellstoff aus Baumwolllinters — (Sonderdruck Nr. P 3046 des Gesetzblattes) und die daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich der Halbfabrikate aufzunehmen und umzubewerten.

§ V

Textilbetriebe

(1) Textilwarenhersteller, die nach den Bestimmungen der

Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Faser und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBL II S. 517),

Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBL II Nr. 123),

Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBL II Nr. 123)

eine Eingangsegalisierung für Chemiefaserstoffe, natürliche Textilrohstoffe, Garne und Zwirne durchführen, haben diese Bestände nicht aufzunehmen.

(2) Das gleiche gilt auch, wenn diese Erzeugnisse vor dem Stichtag' in anderen Betrieben im Lohnauftrag veredelt oder bearbeitet worden sind.

§ 8

Lohnarbeiten

(1) Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, haben bei der Umbewertung dieser Erzeugnisse die neuen Entgelte für Lohnarbeiten zu berücksichtigen, sofern solche am 1. Januar 1965 in Kraft treten.

(2) Das trifft in gleichem Maße für Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Halb- und Fertigerzeugnissen zu, wenn in diese Material eingegangen ist, für das ab 1. Januar 1965 neue Entgelte in Kraft treten.

§ 9

NE-Metalle, NE-Metallschrott

(1) Volkseigene Abnehmerbetriebe sowie Betriebe des Handels aller Eigentumsformen, für die erstmalig ab 1. Januar 1965 neue Preise für NE-Metalle gemäß der im § 6 der Preisanordnung Nr. 3000³ genannten Preisanordnungen wirksam werden, haben die Bestände an Erzeugnissen der genannten Preisanordnungen aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Nichtvolkseigene Abnehmerbetriebe haben eine Aufnahme und Umbewertung ihrer Bestände gemäß Abs. 1 nur dann vorzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 1 der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBL II S. 973), zutreffen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Produktionsbetriebe haben, sofern sie zur Aufnahme ihrer Bestände an NE-Metallen verpflichtet sind, auch eine Aufnahme und Umbewertung ihrer Bestände an NE-Metallschrott auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3013 durchzuführen.

(4) Die volkseigenen Betriebe des Schrotthandels haben ihre Bestände an NE-Metallschrott auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3013 aufzunehmen und umzubewerten.

§ 10

Schwarzmetalle, Schrott

(1) Volkseigene Abnehmerbetriebe aus den Bereichen

Kohle, Energie, Kali, Chemie, Baumaterialien sowie der Betriebe des Verkehrswesens und der Wasserwirtschaft,

bei denen auf Grund einer besonderen Weisung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates die am 1. April 1964 in Kraft getretenen Preise der Preisanordnungen Nr. 3006, 3008 und 3009 vom 21. Januar 1964 erstmalig ab 1. Januar 1965 wirksam werden, haben ihre Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich der genannten Preisanordnungen gehören, per Stichtag aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe haben außerdem ihre Bestände an Stahlschrott und Gußbruch auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3012 sowie Nutzeisen

* wurde den betreffenden Betrieben direkt zugestellt